

IV. KAPITEL

**ZUR FORM-
UND WORTGEOGRAPHIE**

er/her

Das Personalpronomen der 3. Ps. Nom. Sg. Mask. ist in Südmähren (Feldsberg, Znaim, Nikolsburg) meistens als *er* wiedergegeben. Diese Feststellung gilt auch für die Brüner Kanzlei mit Ausnahme der Stadtrechte (hier ist die Kompromißform *her* nur zweimal anzutreffen) sowie der Urkunde aus dem Jahre 1328 (CDM-VI-CCCLXXIV), in der auch einigemal *her* neben *er* zu belegen ist. Von den südmährischen Kanzleiorten verzeichnet *her* neben überwiegendem „er“ lediglich das EibStb (f. 45, 52, 55, 101'...). Nicht anzutreffen ist die md. Variante *her* in den Niederschriften mittelmährischer Provenienz wie z. B. im DPWb und im NbGb, wenn auch sonst im NbGb einige mitteldeutsche Bestandteile in beschränktem Maße vorzufinden sind. Ziemlich häufig erscheint *her* im Iglauer Kanzleimaterial.¹

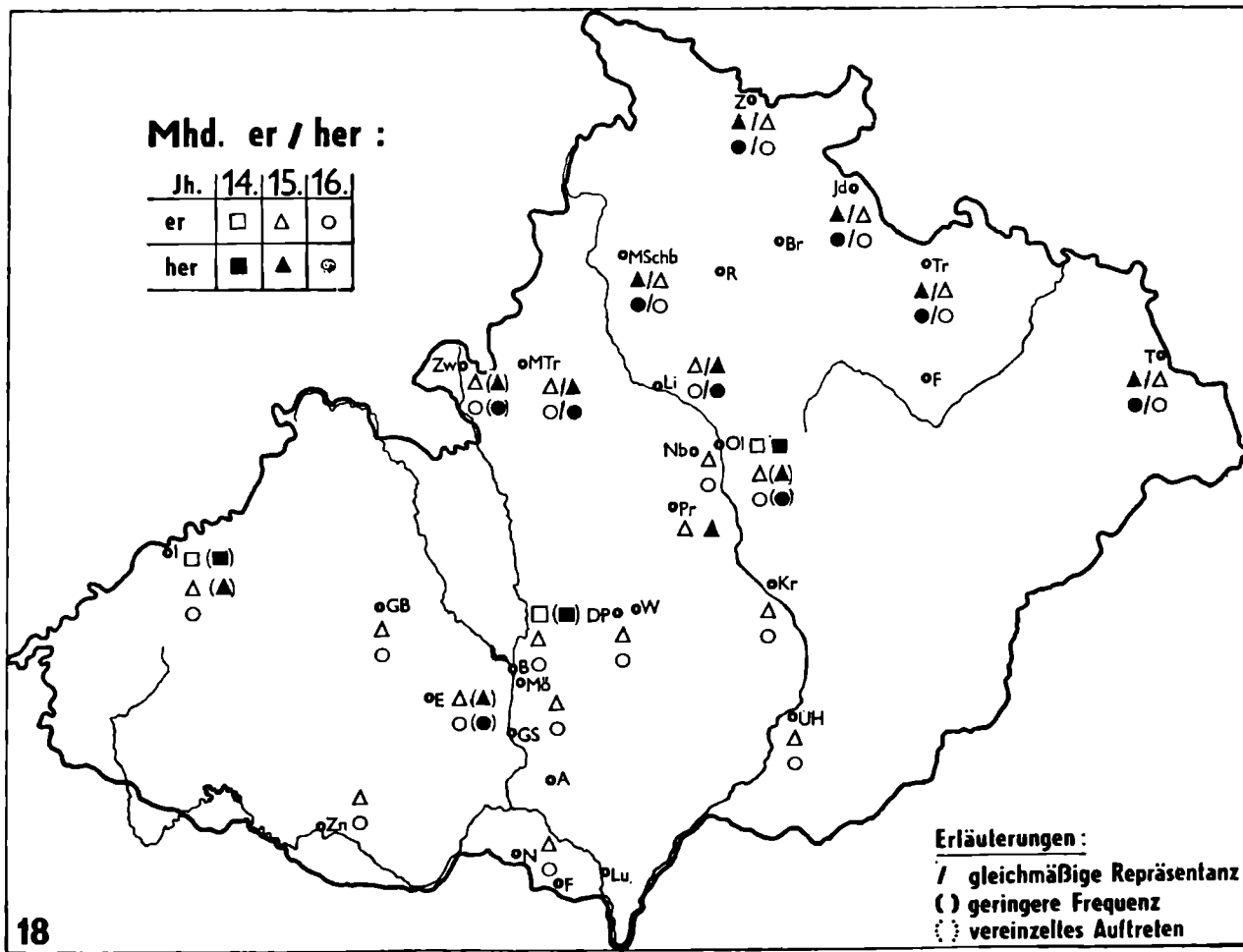
Für Olmütz läßt sich auf Grund des vorhandenen Belegmaterials folgende Entwicklungstendenz dieses Personalpronomens feststellen: In den älteren Denkmälern scheint *her* häufiger zu sein als in den Niederschriften nach d. J. 1500. Dies bezeugen z. B. die einzelnen Urkundenstücke aus dem 15. Jh. oder auch die älteren Eintragungen der Hs. Nr. 7, in denen die md. Variante *her* öfter zu verzeichnen ist. In den übrigen untersuchten Denkmälern erscheint die Kontaminationsform entweder recht sporadisch (z. B. in der Hs. 138 oder in den Richterbüchern — Hs. 16/4), oder sie ist überhaupt nicht anzutreffen (z. B. die Hss. 145, 198).²

In den nordwestlichen Kanzleien Zwittau und Mähr. Trübau sind die *her*-Wiedergaben mäßig vertreten; lediglich das MTrStb verzeichnet 18 mal *her* und 21 mal *er*.

Im LiStb stehen beide Formen nebeneinander, während in nördlicher Richtung die md. Wiedergabe zunimmt. Dies bezeugt z. B. das MSohbStb, in dem überwiegend *her* zu belegen ist. Auch durch diese Tatsache ähnelt die Sprache dieses Denkmals z. B. mehr dem sprachlichen Charakter des Troppauer diplo-

¹ Belege vgl. unsere Arbeit, op. cit., S. 113.

² Die Kompromißform *her* zeigt auch das Proßnitzer Stb. aus dem 15. Jh.



matischen Materials und weist andererseits Unterschiede gegenüber dem Olmützer Kanzleimaterial auf.

In den nordmährischen Kanzleien (Troppau, Jägerndorf, Zuckmantel) ist *her* die bei weitem überwiegende Wiedergabe des Personalpronomens *er*; im ZStb ist ausschließlich *her* anzutreffen, während die Situation im JdStb nicht so eindeutig ist.

Die territoriale Verteilung von *er/her* bezeugt, daß wir es hier mit einem mitteldeutschen Merkmal in engerem Sinne zu tun haben, das auch auf die Auseinandersetzung des nördlichen mitteldeutschen mit dem vom Süden herankommenden mittelbairischen Siedlerstrom zurückzuführen ist. Die territoriale Stratifikation von *er/her* erklärt sich bekanntlich auch daraus, daß *her* eine Kontamination zwischen südlichem *er* und norddeutschem *he* ist, die nur in der Berührungszone des Mitteldeutschen entstehen konnte.

schol/sol (Anlaut)

Die Formen mit *sch-* statt *s-* im Anlaut treten nach den Ausführungen der Sekundärliteratur im Mittelalter besonders im Bayrischen und Thüringischen auf, sind aber auch im Vogtländischen, Ostfränkischen, Meißnischen, und im westlichen und südlichen Schlesischen zu belegen.³

Dieser allgemein angedeuteten geographischen Verteilung schließen sich auch unsere Feststellungen an. In den süd- und mittelmährischen Kanzleien werden sowohl die Formen mit anlautendem *sch-* als auch mit *s-* belegt, z. B. in Nikolsburg, Znaim, aber auch in Mödritz, Eibenschütz, Groß-Bitesch und sogar im Südosten; im UHStb hat der *sch-*Anlaut die Oberhand. Im BrStr sind vorwiegend die *sch-*Formen anzutreffen, lediglich in den letzten Dezenien des 14. Jh. sind öfter *s-*Schreibungen zu vermitteln, die jedoch zu Beginn des 15. Jh. zurücktreten, so daß im weiteren die bairischen Formen neuerdings an Boden gewinnen.

Zum Unterschied von den südlicheren Kanzleien weist die Iglauer Kanzlei ein relativ stärkeres Zunehmen der *s-*Formen auf, wie dies z. B. aus den Stadtbüchern ersichtlich ist.

Auffallend ist, daß sich der bairischen *sch-*Wiedergabe solche Niederschriften nicht massiver bedienen wie z. B. das DPWb, in dem neben dem überwiegenden *s-*Anlaut lediglich acht Fälle mit *sch-* zu verzeichnen sind. Da die *sch-*Belege größtenteils bei den sog. Bauernhänden zu finden sind und nicht so häufig bei den geschulten Schreibern auftauchen, ließe sich diese Tatsache auch soziologisch interpretieren: die geschulten Schreiber haben nach Möglichkeit die mundartlichen Elemente gemieden. Einen ähnlichen Stand zeigt das NbGb; auch hier überwiegen die *s-*Anlaute eindeutig, wie z. B.: *sol* (31', 39', 41', 47', 49', 51, 53, 55', 59, 93..); *solde* (*soldt*) (50), (127); *sollen* (41), (44) usw.

In den Olmützer Niederschriften überwiegen ziemlich eindeutig die

³ Vgl. dazu z. B. V. Michels, § 279, Anm. 5; K. Gleißner, *Urkunde und Mundart* Halle 1935.

s-Schreibungen (*sol/sal*); lediglich in der Hs. 7 sind häufigere *sch*-Anlaute belegt, also *schol* oder auch *schal(l)*. Bereits in den Rechtsdenkmälern des 14. und des 15. Jh. überwiegen die *s*-Anlaute, während *sch*- selten anzutreffen ist.⁴ Auch das LiStb bietet in der Mehrheit der Fälle das anlautende *sch*-, während *s*- als die zweithäufigste Wiedergabe zu werten ist. Bsp.: *sal* (4, 4', 5, 6...); *sallen, sullen* (4, 4', 5', 6, 16, 16'...) neben *schal* (5), (5'); *schol* (7, 12', 13...); *schullen* (7'), *schollen* (28) usw.

In den nordwestlichen Kanzleien sind neben den überwiegenden *s*-Schreibungen auch die *sch*-Formen nachzuweisen, wie z. B.: *schall* (MTrStb, 1), *schul, schol* (4, 5, 14, 23...); *schold, scholden* (6), (22); *sullen, sal* (7), *sal, sollin zal* (8) (ebd.), (9) *sollen, sal, sullen, sullen* (1, 12, 13 usw.); *zolden, solde* (19); *sal, sallen* (35), (37) usw. Überwiegende *s*-Schreibungen sind im MSohbStb zu belegen, während die späteren Eintragungen auch einige *sch*-Anlaute liefern.

Eindeutig dominieren die *s*-Schreibungen in den nordmährischen Niederschriften, wie z. B.: Troppau, Jägerndorf oder Zuckmantel, z. B.: *sal* (JdStb, 3, 4, 6, 10', 36, 37 usw.); *sal* (ZStb, 3, 5', 8, 49, 49', 61 usw.).

gewesen/gewest (Part. Prät.)

Das Part. Prät. von *sein* wird in den von uns untersuchten Niederschriften in zwei Formen, und zwar als *gewesen* und *gewest* belegt, wobei auf dem ganzen Territorium außer Nordmähren auch die Schreibungen mit dem *-w- > -b-* Wandel vorkommen, so daß neben *gewesen, gewest* auch *gebesen* und *gebest* anzutreffen ist. Die Existenz beider Formen auch in Südmähren (in verschiedenen Textsorten), wobei der Anteil der *gewest*-Form ziemlich hoch ist, läßt sich kaum nur als Gegeneinander zweier mundartlicher Formen erklären, sondern es muß vielmehr an das Verhältnis von kanzleimäßigem *gewesen* und mundartlichem *gewest* gedacht werden. Bei der Klärung der beiden koexistierenden Formen in Südmähren könnte man auch die Tatsache in Erwägung ziehen, daß hier ursprünglich das mhd. *gewesen* geherrscht hat, worauf in anderen bairischen Mundarten *gewēn* zurückgeht (das z. B. im Bairisch-Österreichischen zur Hauptform wird⁵), daneben ist landschaftlich in Analogie zu den schwach flektierenden Zeitwörtern *gewest* getreten, das sich schon im späteren Mittelalter in Südmähren recht häufig belegen läßt.

Ein genaueres zahlenmäßiges Verhältnis der beiden Entsprechungen ist sehr schwierig festzustellen, da ihre Verteilung nicht nur in den einzelnen Niederschriften, sondern sogar bei den einzelnen Schreibern recht verschieden ist. Von Wichtigkeit ist jedoch, daß beide Formen im ganzen 14. und 15. Jh. im Gebrauch sind, wobei *gewesen* das Übergewicht hat. Einen ähnlichen Stand weisen auch die Niederschriften der um Brünn liegenden Ortschaften wie Mödritz, Eibenschütz und Groß-Bitesch auf. Auch das südöstliche „Liber

⁴ Nach Fr. Schwarz, op. cit., S. 140.

⁵ Vgl. bei W. Besch, *Sprachlandschaften...*, S. 326.

negotiorum“ aus Ung. Hradisch kennt lediglich *gewesen*. Das ProßStb aus d. 15. Jh. verzeichnet beide Varianten. Ein recht mannigfaltiges Bild bietet auch die Iglauer Stadtkanzlei, in der z. B. in den Stadtbüchern das Verhältnis der beiden Varianten 2 : 1 zugunsten von *gewesen* ist.

Das DPWb verzeichnet beide Varianten ziemlich ausgewogen, und zwar auch in den Eintragungen aus der 2. Hälfte des 16. Jh. (vgl. ff.: 2, 3, 3', 8, 16', 24, 25, 29', 32, 34', 44, 46', 55, 58, 67' ...). Auch im NbGb, das sonst dem sprachlichen Charakter des DPWb ähnlich ist, sind ebenfalls beide Formen vertreten, wobei hier die bairisch-ostfränkische Wiedergabe in der 2. Hälfte des 16. Jh. die Oberhand hat. Auch die Materialien der Olmützer Kanzlei aus dem 15. Jh. belegen beide Formen, doch gewinnt im Verlauf des 16. Jh. *gewesen* allmählich die Oberhand.

Das Nebeneinander beider Wiedergaben — jedoch mit überwiegendem *gewest* — ist auch noch im LiStb zu beobachten: *gewesen sein* (6), *ist gewesen* (7'), *sain gewesen* (21') ...; *wex es gewest ist* (4), *ist gewest* (12'), *gewest sein* (19), (31) ... , *schuldig gewest ist* (33) usw.

Die Grenze, wo die Form *gewest* an Boden gewinnt, wäre etwa die Linie Mähr. Trübau — Littau. Dies bezeugen sowohl die Niederschriften der nordwestlichen Kanzleien als auch die Ortschaften Nordmährens (z. B. Troppau, Jägerndorf oder Zuckmantel). Das MTrStb belegt ausschließlich *gewest*: *gewest ist* (1), *were gewest* (3), *zayn gewest* (11), *ist gewest* (ebd.), *ist gewest* (ebd.), *gewest ist* (12), *ist gewest* (22), *gewest ist* (37), *ist gewest* (39) usw. Das ZwStb schließt sich im Grunde dem MTrStb mit dem Unterschied an, daß hier vereinzelt auch *gewesen* auftaucht. Bsp.: *gewest* (6), *ist schuldig gwest* (6'), *ist gwest* (11), *dopey ist gewesen* (19), *ist geschicht gewest* (23'), *ist purgermayster gebest* (26'), *bey dieser beschreibung sey gewesen* (29), *dopey seyn gewesen* (49'), *seyn gebest* (238'), *ist purgermayster gwest* (240) usw.

Im MSchbStb ist die ostmitteldeutsche Form *gewest* von Anfang an konsequent vertreten, und lediglich in den späteren Eintragungen (16. Jh.) ist auch die bair.-ostfränkische Form *gewesen* sporadisch zu verzeichnen. Ausschließlich *gewest* ist z. B. im ZStb anzutreffen: *schuldig ist gewest* (2), (5'), *sind gewest* (18'), *gewest ist* (31), *vnder vns gewest* (37'), *ist gewest* (50'), *sindt gewest* (61) usw.

Für die Wiedergabe des Part. Prät. von *sein* heben sich nach unseren Feststellungen eigentlich nur zwei Landschaften ab, und zwar Süd- und Mittelmähren, wo in den südlichen Gebieten beide Formen in ausgeglichenem Verhältnis nebeneinander existieren und wo es zu großen Überschneidungen und Vermischungen kommt, während die nach W. Jungandreas⁶ md. Form *gewest* in Richtung Norden allmählich zunimmt (z. B. die nordwestlichen Kanzleien). Der eigentliche Norden Mährens kennt in durchaus überwiegender Weise *gewest*. Einen Beweis dafür liefert uns z. B. das JdStb aus dem 16. Jh., in dem mit 90 % der Belege *gewest* überwiegt, wobei *gewesen* meistens erst in

⁶ W. Jungandreas, op. cit., S. 447.

der 2. Hälfte des 16. Jh. auftritt. Bei dieser groben geographischen Verteilung müssen noch andere Tatsachen berücksichtigt werden, wie z. B. das Fehlen der Form *gewest* in den großen Kanzleien von Brünn und Olmütz. Es ist schließlich auch — vor allem im 16. Jh. — mit der Ausgleichstendenz zu rechnen, die darin besteht, daß sich die ursprünglich bairisch-ostfränkische Form *gewesen* allmählich gegen das Mitteldeutsche durchzusetzen beginnt.⁷

Wochentage

Die Synonymik der deutschen Wochentagsnamen ist in der Vergangenheit und Gegenwart in mehreren Abhandlungen Gegenstand der Forschung gewesen, wobei sowohl die Etymologie und Geschichte als auch die geographische Distribution der einzelnen Erscheinungen untersucht worden sind. Im folgenden wird versucht, die Bezeichnungen der Wochentage und ihre räumliche Verteilung in Mähren zu skizzieren. Für den Vergleich, bei dem es sich um die Auseinandersetzung zwischen den südlichen mittelbairischen Formen *Ertag*, *Mittichen*, *Pfintzag*, *Samstag* und den nördlichen mitteldeutschen Formen *Mittwoch*, *Donnerstag*, *Sonnabend* handelt, ist die bekannte Tatsache günstig, daß das zu untersuchende Territorium eigentlich eine Übergangsbrücke zwischen dem Ober- und Mitteldeutschen darstellt. Um verhältnismäßig hohe Sicherheit bei der Darstellung der lokalen Formen erreichen zu können stützen wir uns auf Belege aus den weniger offiziellen (mundartnahen) Niederschriften. Daß dieser methodische Ansatz aus verschiedenen Gründen nicht immer und überall aufrechterhalten werden konnte, braucht nicht besonders betont zu werden. Die Schwierigkeit einer solchen Darstellung beruht unter anderem darin, daß die Belege nicht regelmäßig auf die untersuchten Kanzleiorte verteilt sind. Dies hängt auch damit zusammen, daß in dem relativ umfangreichen Material für die hier in Frage kommenden Tage manchmal nicht genügend Belegstellen zu finden sind, was wiederum damit begründet werden kann, daß die Verhandlungen und somit auch die Niederschriften der einzelnen Stadträte mehr oder weniger an bestimmten Wochentagen stattfanden bzw. ausgehändigt wurden. Die Wochentage, die in unserem Material relativ häufig vorkommen, sind *Sonntag*, *Montag* und *Freitag*, die jedoch — abgesehen von einer bestimmten lautlichen Varianz des zweiten Bestandteiles — nicht die erwünschte Synonymik aufweisen und somit für unsere Untersuchung weitgehend unergiebig sind.

Dienstag/Ertag

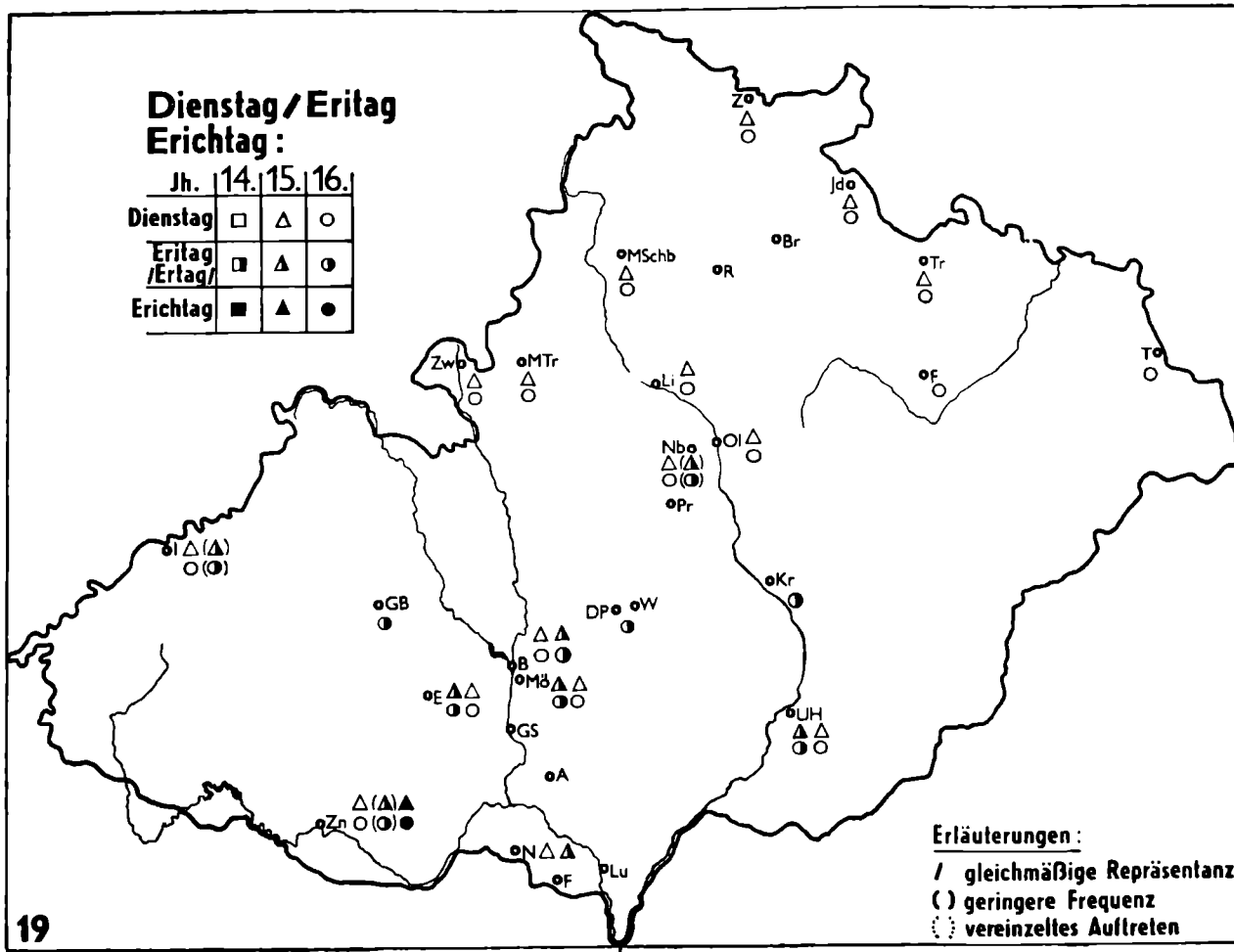
Neben *Dienstag* finden wir vor allem in Südmähren noch die zwei am meisten vertretenen Varianten *Eritag*/*Erichtag*,⁸ so z. B. in Znaim: *Erichtag* (ZnKb, 11',

⁷ Zur Verbreitung beider Formen im 15. Jh. vgl. die Ausführungen von W. Besch, *Sprachlandschaften*..., S. 324 f. sowie die Karte Nr. 100.

⁸ Zu beiden Formen siehe bei E. Kranzmayer, *Die Namen der Wochentage in den Mundarten von Bayern und Österreich*. Wien und München 1929, S. 30 f.

Dienstag / Eritag Erichlag :

Jh.	14.	15.	16.
Dienstag	□	△	○
Eritag /Ertag/	▣	▲	⊙
Erichlag	■	▲	●



25', 26', 28', 29', 75, 76...), (ZnTbII-96, 3', 4, 9, 14, 24', 30', 37, 39, 56', 96', 99'...). Im Richterbuch (Nr. 1) kommt einigermal die Form *Ertag* vor. In Mödritz und Eibenschütz überwiegt *Eritag*: MöGb: 26', 67', 129, 132, 140, 183, 196'...; EibStb: 25', 52', 69... Beide Varianten kommen auch im UHStb (10, 66) vor. Ausschließlich *eritag|yrtag* verzeichnet das DPWb.

Im Brünner Kanzleimaterial konkurrieren die bairischen Formen mit den mitteldeutschen, wobei die letzteren das Übergewicht haben, was wohl dadurch zu deuten ist, daß es hier um eine ziemlich große Kanzlei ging, in deren Sprachusus grobe Dialektismen vermieden wurden. Einen ähnlichen Stand zeigt die Situation auch in Iglau, wo *Erichtag* nur sporadisch anzutreffen ist. In den Iglauer Stadtbüchern I—IV überwiegt eindeutig *Dienstag*. Im Neboteiner Grundbuch, dessen mittelbairische Sprachstruktur nur wenige md. Züge aufweist,⁹ ist trotzdem *Dienstag* (z. B. f. 7) zu finden. Vielleicht läßt sich dies auf den Einfluß der Olmützer Stadtkanzlei zurückführen, in der ziemlich eindeutig *Dienstag* die Oberhand hat. Ein einheitliches Bild bieten dagegen die nordmährischen Kanzleien, in denen durchaus die entsprechenden Wiedergaben des nördlichen *Dienstag* vorherrschen. Diese Feststellung stützt sich auf Exzerptbelege aus folgenden Stadtkanzleien: Littau, Mähr. Trübau, Zwittau, Mähr. Schönberg, Troppau, Jägerndorf und Zuckmantel. Durch unsere Ausführungen wird zugleich auch die von E. Kranzmayer festgelegte Grenze in Mähren bestätigt.

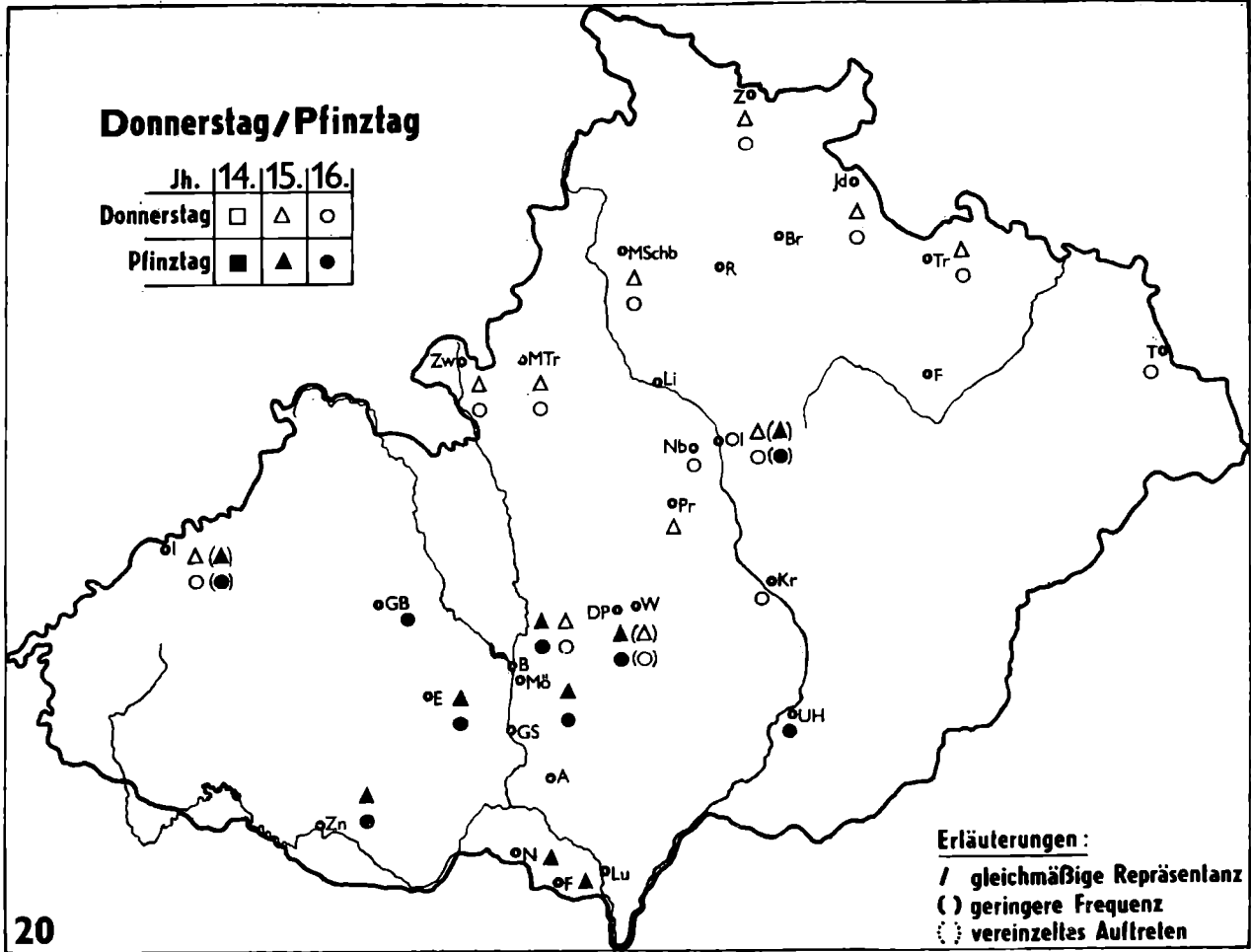
Mittwoch/Mit(t)ichen

Nach E. Kranzmayer ist von einem Grundwort *Mittwoch* auszugehen, das in zwei Hauptvarianten, und zwar als abgeschwächtes südliches *Mittich|Mitichen* und als verkehrsprachliches und schriftsprachliches *Mittwoch* (in flektierter Form *Mittwochen*), anzutreffen ist. Die abgeschwächte Form überwiegt in den südlichen Kanzleien, wie z. B. in Nikolsburg (NU: 1, 39, 40, 141, 247...) oder Znaim (II-96ZnTb: 15', 27', 34', 40', 57...; II-97ZnTb: 13', 17...; ZnKb: 11', 33...). Das südliche *Mitich* verzeichnet auch das Stadtbuch von Eibenschütz: 62', 63', 78, 78'...). In den Mödritzer Grundbüchern konkurriert die Flexionsform *Mitwochen* (bis Mitte des 16. Jh.) mit dem „normalen“ *Mittwoch* (MöGb: 80, 86, 92, 249...; MöWb: 12', 21, 27', 39, 40, 61...). Das südliche *Mitich* ist auch in der Brünner Kanzlei belegt, und zwar vor allem in den Hss. 39 und 40. Sowohl die volle (*Mitwach*, *Mitewuch*) als auch die abgeschwächte Form (*Mittich*) begegnet im DPWb. Einige Belege des süd- und mittelmährischen *Mitich* verzeichnet auch das Olmützer Kanzleimaterial. In den nordmährischen Kanzleien (inkl. Iglau und ferner z. B. MTrStb, ZwStb, MSchbStb, JdStb, ZStb, TropRsp...) haben die späteren „schriftsprachlichen“ Formen völlig die Oberhand. (In Troppau meist mit dem *e* > *i*-Wandel, also *Metwoch*.)

⁹ Vgl. unseren Aufsatz in *Slezský sborník* 69 (1971), Nr. 3, S. 290 f.

Donnerstag / Pfinztag

	Jh. 14.	15.	16.
Donnerstag	□	△	○
Pfinztag	■	▲	●



Erläuterungen:
 / gleichmäßige Repräsentanz
 () geringere Frequenz
 ○ vereinzeltes Auftreten

Donnerstag/Pfingstag

Die Synonyma *Donnerstag* (in den nördlicheren Territorien auch *Dornstag*) und *Pfingstag* weisen eine ähnliche territoriale Verbreitung wie *Dienstag|Ertag* auf. In den Niederschriften südmährischer Provenienz ist lediglich das bairische *Pfingstag* anzutreffen, so z. B. in Nikolsburg (NU) und Znaim (II-96ZnTb: 34, 41, 45', 47', 51, 55, 75, 79', 81, 89', 99'...; ZnJb: 43, 82'...). Auch in Mödrütz und Eibenschütz hat die bairische Form völlig die Oberhand (MöStb: 86, 177, 212, 256...; EibStb: 56', 79'...).

Im Brüner Kanzleimaterial sind wiederum sowohl das bairische *Pfingstag* (vor allem in der Hs. 48: 382', 404', 408...) als auch das md. *Donnerstag* belegt, wobei ihr zahlenmäßiges Verhältnis zum Unterschied von *Dienstag|Ertag* leicht zugunsten des südlichen *Pfingstag* überwiegt. Der nördlichste Ort Mittelmährens, in dem kontinuierlich nur *Pfingstag* erscheint, ist das DPWb.

In den Iglauer Stadtbüchern überwiegt das mitteldeutsch-ostfränkische *Donnerstag*, während die südliche Variante hier nur sporadisch zum Vorschein kommt, vor allem im Stb. III (251). Die Niederschriften aus Olmütz weisen überwiegend *Donnerstag* auf (Ol. Hs. 7:7, 21, 23', 47', 107', 108'..., MSchbStb: 1520/21, 79'...).

Die nordmährischen Kanzleien belegen fast ausnahmslos nur *Donnerstag* (*Donnerstag*, *Donerstog*, *Dornstag*), so z. B.: LiStb, 35; ZwStb, 6, 37', 239...; MTrStb 26, 171, 175', 192'...; MSchbStb, 132; Troppau (Uk. III, 2, Uk. III, 3, Uk. IV, 132...; ZStb, 38' u. a. Das Material des Sprachatlases zeigt — abgesehen von Brünn — annähernd die gleiche Verbreitung von *Donnerstag|Pfingstag* wie die Belege in den Niederschriften der untersuchten Kanzleiorte.

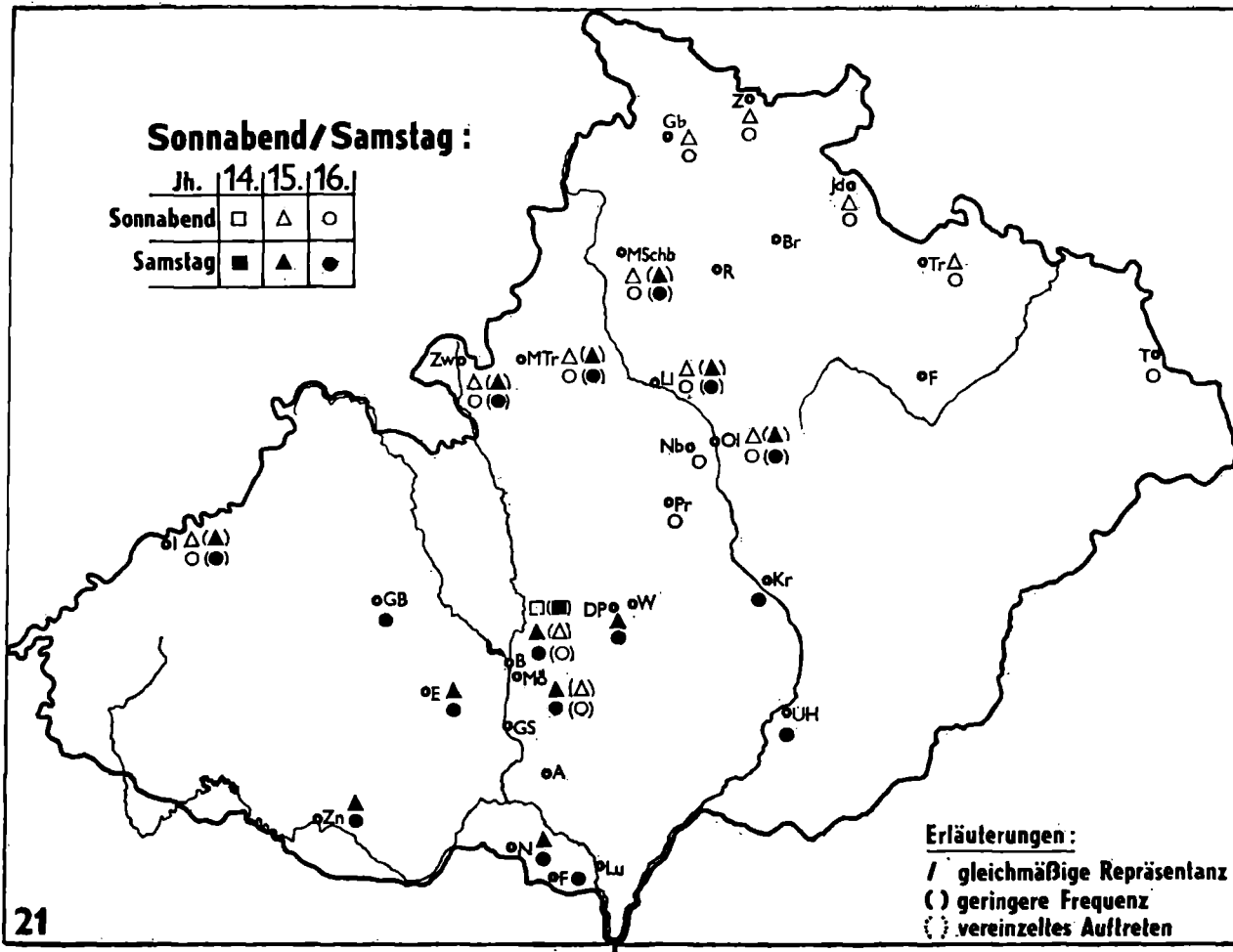
Sonnabend/Samstag

Für den Wochentag vor dem *Sonntag* besitzt das mährische Kanzleimaterial des 14.—16. Jh. die beiden üblichen Bezeichnungen: *Samstag* und *Sonnabend*. Wenn es sich hier auch um zwei konkurrierende Ausdrücke wie bereits bei *Dienstag|Ertag* und *Donnerstag|Pfingstag* handelt, so bietet die geographische Verteilung aus verschiedenen Gründen doch ein unterschiedliches Bild. Die südliche Form (*samstag*, *samstog*, *sambstag*) überwiegt eindeutig in Znaim (ZnRb287/2, 37, 49 u. a.), (II-96ZnTb, 21, 26, 31, 33, 41', 96 usw.), (ZnKb, 27, 35 u. a.), Nikolsburg (NU) und in Eibenschütz (Stb). In den Mödritzer Grundbüchern haben auch die südlichen Varianten die Oberhand (hier meistens als *samstag*, *sambstag*, aber auch als *sobenstag*), während im NbGb zwar auch *Samstag* am meisten belegt ist, aber Ende des 16. Jh. auch einigermal *Sonnabend* erscheint (z. B. 187', 190, 219', 241...). In den Stadtbüchern von Groß-Bitesch und Eibenschütz ist nur *sam(b)stag* belegt.

In der Brüner Kanzleisprache dieser Zeit treten beide Formen auf, wobei die nördliche Form auch in den Ukn. der 2. Hälfte des 14. Jh. neben *sam(b)stag* belegt ist (CDM-XI-278, CDM-XII-160, CDM-XII-335); in den Hss. Nr. 39

Sonnabend/Samstag :

Jh.	14.	15.	16.
Sonnabend	□	△	○
Samstag	■	▲	●



Erläuterungen :

- / gleichmäßige Repräsentanz
- () geringere Frequenz
- vereinzelt Auftreten

und 48 überwiegt jedoch die südliche Wiedergabe eindeutig. Im DPWb sind lediglich die Formen *Somtag* 1, 7, *Sobtag* 1', 21, 157' usw. verzeichnet, also mit der Dissimilation des zweiten *s*, was sich sonst im Bair. nicht nachweisen läßt.¹⁰

Das Iglauer Material belegt überwiegend *Sonnabend*, während *Samstag* nur sporadisch erscheint. Eine ähnliche Frequenz beider Synonyme verzeichnet auch die Olmützer Stadtkanzlei. Die Kanzleiorte Nordmährens bieten ein ziemlich eindeutiges Bild, und zwar mit überwiegendem *Sonnabend*. Hierbei haben wir uns auf Belege aus folgenden Kanzleien gestützt: Zwittau, Littau, Mähr. Trübau, Mähr. Schönberg, Troppau, Jägerndorf und Zuckmantel.

Wenn wir uns auch in den vorstehenden Ausführungen auf ein ziemlich dichtes Belegnetz stützen konnten, so sind die Möglichkeiten, auf Grund des hier untersuchten Materials weitergehende Schlüsse zu ziehen, auch im Hinblick auf die durch spätere Entwicklungen und die neuzeitliche Wortgeographie der Mundarten deutlichen Veränderungen der geographischen Verbreitung der Wochentagssynonymik begrenzt. Dennoch sind einige Verallgemeinerungen möglich. Bei den Bezeichnungen *Dienstag* und *Donnerstag* auf der einen, *Ertag* und *Pfinztag* auf der anderen Seite entwickelte sich ein Wettbewerb zwischen zwei zunächst nur mundartlichen Ausdrücken. Eine vermittelnde Rolle auf dem Weg von der Mundart zur Schriftsprache spielten hier ohne Zweifel die größeren Städte, die *Dienstag* und *Donnerstag* zu hochsprachlicher Geltung verhalfen, so daß die bairischen Bezeichnungen *Ertag* und *Pfinztag* mehr der mundartlichen Ebene zugewiesen werden. Bei *Sonnabend/Samstag* muß allerdings noch damit gerechnet werden, daß relativ früh beide Ausdrücke eine überlandschaftliche Geltung angenommen haben, an der sich übrigens auch die großen Städte intensiv beteiligten. Sie gipfelte darin, daß sich beide Bezeichnungen als hochsprachlich behauptet haben, wenn auch heute *Samstag* an Boden gewinnt.

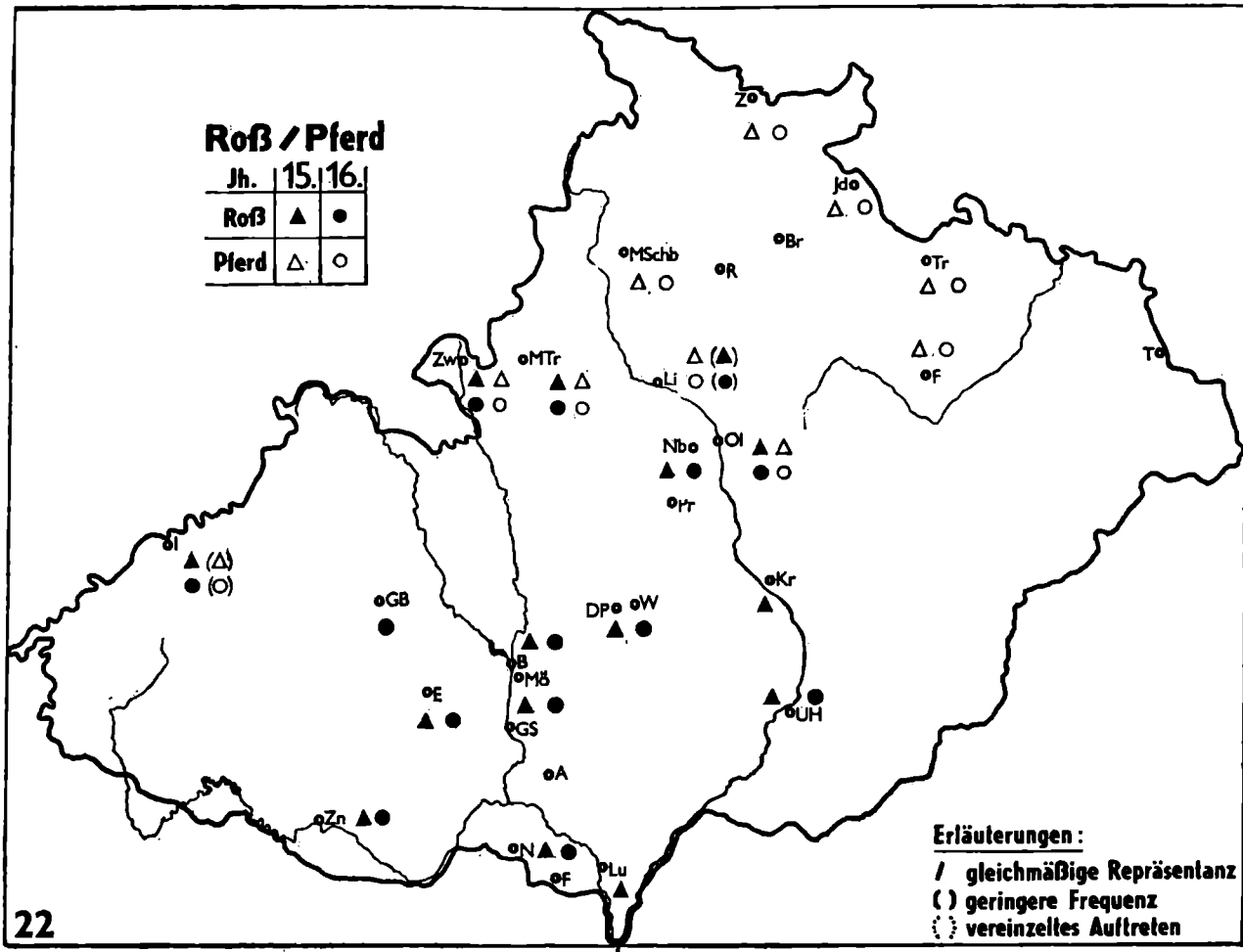
Pferd/Roß

Eine mannigfaltige regionale Varianz in der Verteilung zeigt auf unserem Untersuchungsgebiet das Substantivpaar *Pferd/Roß*. In Südmähren überwiegt fast eindeutig *Roß*, was nicht nur die Materialien aus Znaim und Nikolsburg beweisen, sondern auch den Niederschriften aus den Ortschaften Mödritz oder Eibenschütz zu entnehmen ist. In Brünn überwiegt schon seit den ältesten Denkmälern das bairische Wort, während *Pferd* in der zweiten Hälfte des 14. Jh. als zeitweilig mitteldeutsche Innovation zu werten ist. In den folgenden Jahrhunderten gewinnt *Roß* wieder eindeutig die Oberhand. Beide Bezeichnungen sind auch in den Iglauer Stadtbüchern und anderen Quellen zu finden, wobei *Roß* gegenüber *Pferd* eine höhere Frequenz aufweist. Diese Tatsache wird in der Sekundärliteratur so erklärt, daß die Bezeichnung *Roß* die Bauern

¹⁰ E. Schwarz, op. cit., S. 45.

Roß / Pferd

Jh.	15.	16.
Roß	▲	●
Pferd	△	○



Erläuterungen :
 / gleichmäßige Repräsentanz
 () geringere Frequenz
 (○) vereinzelt Auftreten

aus der Oberpfalz, *Pferd* die ostmitteldeutschen Bergleute mitgebracht haben; beim Wortausgleich hat jedoch der bairische Ausdruck gesiegt.

Das DPWb belegt ausschließlich die südlichere Variante: *mit Roß vnd mit wagn* (24), *zway roß* (105'), *vmb dy roß* (106) usw. Die Ausstrahlungskraft dieser Variante hatte zur Folge, daß sie sich noch im NbGb als vorherrschende Bezeichnung (auch in Zusammensetzungen) behaupten konnte. Auch noch in Olmütz sind Spuren dieser Ausstrahlungskraft zu verfolgen, z. B.: *eyn roß vnd den wagen* (OITb, Hs. 138, 36), *czwai roß vnd eyn wagen* (64'), *Roß vnnd khüe* (153), *ain Roß sambt aller zuegehörung* (284)...; *vmb ein Roß schuldig* (OITb, Hs. 139, 18, 18', 46'); *althe roß* = Plur. (94), *vor ein Roß* (111), *zwei Roß* (203) usw. Nördlich von Olmütz überwiegt eindeutig *Pferd*.¹¹

In den nordwestlichen Kanzleien gilt in den untersuchten Niederschriften das südliche *Roß* als die überwiegende Bezeichnung, während *Pferd* sporadischer auftritt: *2 roß vnd eyn wagen* (ZwStb, 50'), *czu roß vnd wagen* (107'), *roß vnd wogen* (127'), *roß* (159), *pfardt vnd wagen* (176)...; *vndt pfferdt* (MTrRegfojt. 345), *roß vndt wagen* (ebd.), *phert und ander ding* (MTrStb, 13) usw. Die nordmährischen Kanzleien Fulnek, Troppau, Jägerndorf, Zuckmantel, aber auch schon Mähr. Schönberg, belegen überwiegend nur *Pferd*.

Aus dieser knappen Skizze geht eindeutig hervor, daß auf Grund unseres Belegkorpus die Grenze zwischen *Roß* und *Pferd* in Mähren durch die Linie Zwittau, Mähr. Trübau — Olmütz gebildet wird, was jedoch nicht heißen soll, daß sich oberhalb dieser Linie isoliertes *Roß* nicht belegen läßt.

immer/allweg

In den süd- und mittelmährischen Kanzleien ist *allweg* für *immer* ziemlich häufig vertreten, so z. B. im NU, wo oft *allweg* neben der Verbindung *all täg* (230) zu belegen ist. Weitere Beispiele von *allweg* für „immer“ zeigten auch andere südmährische Ortschaften, wie z. B. Znaim: *albeg* (ZnKb, 23, 23', 25' u. a.); *alweg* (Rb287/2, 104'); überzeugende *alweg*-Belege verzeichnen das EibStb oder die BrStr; hier allerdings schon neben häufigerem *immer* (201). Im sonst bairisch ausgerichteten DPWb herrscht das schriftsprachliche *nimmer* und *imervor* (z. B. 29').¹² Auch in den Iglauer Stadtbüchern ist *alweg/albeg* nicht unbekannt, so z. B. im StbIII, 93', 193' u. a. Die Olmützer Kanzlei zeigt neben überwiegend *immer* die bairische Variante *alweg/alwege* vor allem in folgenden Niederschriften: *das er allewege auff Georgn* (Hs. 138, 17), *alleweg* (152'); *jarlich... allewege Michaelis* (Hs. 139, 317); *jarlich alleweg zw weinachtenn* (Hs. 145, 8), *allewege Georgii* (118, 124', 126, 140, 261 u. a.), *jarlichenn alleweg* (249), *vnnd allewebe Michaelis* (273), *jarlich alleweg Johannis Baptiste* (313) usw. Zusammen mit anderen südlichen Bestandteilen ist *alweg/alwek* neben „immer“ vereinzelt auch in den nördlicheren Kanzleien zu

¹¹ Im LiStb findet sich einmal das südliche *Roß*: *es sey ross ader klayder* (4).

¹² Vgl. dazu E. Schwarz, PBB 58, S. 379 f.

beobachten, so z. B. im MTrStb: *allewek* (9), neben *ymer me* (7), *ummerme* (ebd.), *ummer* (ebd.). Das MSchbStb wie auch die anderen nordmährischen Belegorte wie Troppau oder Zuckmantel verzeichnen nur die schriftsprachliche Variante „immer“. Lediglich das JdStb zeigt neben „immer“, „alle tage“ und „allzeit“ auch *albeg*, *allweg*: *in zwain jaren vf pfingsten allweg heben vnd nemen* (15), *den selbenn tag sanndt Mertenn albeg czu legen* (28'), *alwegen auff Michaelis* (39) u. a.

Die geographische Verteilung von *allweg/immer* entspricht im Grunde anderen bairisch-mitteldeutschen (schriftsprachlichen) Konkurrenzformen. Es zeigt sich auch hier, daß sich der Nordwesten von dem Norden Mährens unterscheidet; lediglich im JdStb sind vereinzelt einige südlichere Elemente nachzuweisen, die in anderen nordmährischen Handschriften durchaus fehlen.

